

2441 050

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 692/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Albert G [REDACTED],
Rua H [REDACTED] Nr. [REDACTED], Apt. [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht konnte nicht die Überzeugung gewinnen, daß der 1904 geborene Kläger an einer Nierenerkrankung leidet und daß die geringfügigen Abweichungen der Ausscheidung von der Norm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirken.

Der Tatrichter legt weiter dar: Es lasse sich auch nicht feststellen, daß der Kläger jemals ein Nierenleiden gehabt habe. Wenn er in der Vergangenheit überhaupt an einer Störung der Nieren erkrankt gewesen sein sollte, könne es sich nur um eine Pyelonephritis gehandelt haben, die wahrscheinlich von selbst ausgeheilt sei. Ein Zusammenhang dieses Leidens mit der Verfolgung könne jedenfalls nicht als wahrscheinlich angenommen werden.

- 3 -

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG stehe dem Kläger nicht zur Seite, da auch unter Berücksichtigung der Beweis-erleichterungen des § 176 Abs. 2 BEG nicht feststellbar sei, daß der Kläger während der oder im Anschluß an die Verfolgung an Pyelonephritis gelitten habe.

Diese Erwägungen beruhen auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten der Sach-verständigen sowie der Angaben der Zeugen und des Klägers; sie ist nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsurteil ergebe, daß der Kläger, der Anfang Mai 1945 aus einem Kon-zentrationalager befreit worden ist, unmittelbar danach, wenn auch nicht an einer Nierenstörung gelitten habe, so doch krank gewesen sei. Die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit sei nach § 28 BEG zu entschädigen; auf die Diagnose komme es nicht an. Das ist zwar grundsätzlich richtig. Der Kläger übersieht aber, daß er für Krankheits-zustände aus der Zeit vor dem 1. Januar 1949 im Einklang mit § 164 BEG keine Kapitalentschädigung verlangt hat und die Voraussetzungen für die beantragte Erstattung der Heilver-fahrenskosten, die eine chronische Pyelonephritis und ihre Folgen verursacht hätten, fehlen. Da der Tatrichter auch nicht feststellen konnte, daß die Beschwerden, die während des in § 28 Abs. 2 BEG bezeichneten Zeitraums aufgetreten waren, noch nach dem 1. Januar 1949 fortbestanden, steht die Vermutung dem Kläger nicht zur Seite.

Die Feststellung des Tatrichters, daß die sonstigen noch heute vorhandenen Leiden verfolgungsunabhängig sind, wirft ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-deutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.



Der Berufungsrichter meint allerdings, der Kläger habe im Berufungsverfahren seinen Anspruch zulässig insoweit beschränkt, als er bestimmte Leiden nicht mehr geltend gemacht habe. Diese Auffassung weicht von den Grundsätzen der Entscheidung Rz 1973, 96 ab. Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht; denn es erörtert hilfsweise auch die Leiden, die der Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr als verfolgungsbedingt geltend gemacht hat, und verneint ihren Zusammenhang mit der Verfolgung.

Wlstenberg

Fuchs